

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7760, 14/7797–**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Seeleute, zur Hafenstaatkontrolle und zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang bedarf es der Umsetzung europäischen Rechts. Die geplante Aufhebung der Dampfkesselverordnung bedarf zur Vermeidung einer Regelungslücke einer gesetzlichen Neuregelung. Die vorgenommenen Änderungen bieten es an, die bisher unterlassene Rechtsbereinigung nachzuholen.

B. Lösung

- Einführung einer Höchstarbeitszeit für Seeleute von 14 Stunden täglich und 72 Stunden wöchentlich sowie einer Mindestruhezeit von zehn Stunden täglich und 77 Stunden wöchentlich unter Beibehaltung der bestehenden günstigeren Arbeitszeitschriften. In Notfällen darf von diesen Vorschriften abgewichen werden.
- Begrenzung der Wochenarbeitszeit für Seefischer auf 48 Stunden im Zwölf-Monats-Durchschnitt mit Tariföffnungsklausel.
- Vollständige Einbeziehung der Offiziere sowie Einbeziehung des Kapitäns, wenn dieser Wachdienst leistet, in die Regelungen zur Arbeitszeit.
- Anhebung des Mindestalters für eine Beschäftigung in der Seefahrt von 15 auf 16 Jahre.
- Einführung einer Anordnungsermächtigung für Arbeitsschutzbehörden bei Verstößen gegen Arbeitszeitbestimmungen.
- Einführung von Arbeitszeitsnachweisen und Übersichten für die Arbeitsorganisation an Bord nach internationalem Standard.
- Die für Seeleute zum Teil günstigeren Vorschriften des geltenden Rechts bleiben bestehen.
- Einführung einer Regelung über die Haftung der See-Berufsgenossenschaft im Seeaufgabengesetz.

- Herausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen aus dem Gerätesicherheitsgesetz.
- Aufhebung gegenstandsloser Vorschriften in Verordnungen auf dem Gebiet des Seeverkehrsrechts.
- Regelung der Informationspflicht der Arbeitgeber und des Widerspruchsrechts des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang im Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Folgeänderung im Umwandlungsgesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7760 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7760.

D. Kosten

Die Änderungen führen nicht zu Mehraufwendungen bei den Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Bei den Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand kann es allenfalls zu geringen, jedoch nicht quantifizierbaren Mehrausgaben bei Bund und Ländern für den Gesetzesvollzug kommen. Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7760 – mit nachfolgenden Maßgaben, im Übrigen in unveränderter Fassung, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vorschrift des § 94 Abs. 1 über die Beschäftigung von Kindern, von Jugendlichen unter 16 Jahren oder von Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „einer Vorschrift“ wird die Angabe „des § 84a Abs. 4 Nr. 1,“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 3,“ wird gestrichen.

ccc) Die Angabe „§ 138 Abs. 1, 2, 4 oder des § 139 über die Arbeitszeit“ wird durch die Angabe „oder des § 140 Abs. 1 Satz 2 über die Arbeits- oder Ruhezeit“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1, soweit sie die Unterhaltung der Geräte, die Regelung der Beschäftigung oder den Ablauf der Arbeit betrifft, oder nach § 102 Abs. 1 Satz 6“.

2. In Artikel 4 werden in § 613a Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Wörter „ von drei Wochen“ durch die Wörter „ eines Monats“ ersetzt.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Dr. Thea Dückert
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Dr. Thea Dückert

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in erster Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen.

Der **Bundesrat** hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen – Bundesratsdrucksache 831/01 (Beschluss) – und gebeten zu prüfen, ob in § 613a Abs. 5 BGB-E an Stelle der Textform das Erfordernis der Schriftform vorgeschrieben werden sollte. Dieser Prüfbitt ist die Bundesregierung – Gegenäußerung auf Drucksache 14/7797 – mit der Begründung nicht gefolgt, die Textform trage dem verfolgten Regelungszweck gegenüber dem strengeren Schriftformerfordernis am besten Rechnung, weil bei der Information über den Betriebsübergang die Informations- und Dokumentationsfunktion, nicht aber die Beweis- oder Warnfunktion im Vordergrund stünde.

Der **Rechtsausschuss** hat auf der 114. Sitzung am 30. Januar 2002 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7760 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat auf der 74. Sitzung am 23. Januar 2002 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7760 zu empfehlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 117. Sitzung am 30. Januar 2002 die Vorlage beraten. Als Ergebnis hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entschieden, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7760 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung zu empfehlen.

II. Abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 14/2067 den nachfolgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt wurde:

Artikel 4 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

1. § 613a Abs. 5 BGB:

„Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs die Vertreter ihrer jeweiligen von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer zu informieren über:

1. den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

2. den Grund für den Übergang,

3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,

4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Für den Fall, dass es unabhängig von dem Willen der von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer in einem Unternehmen oder in einem Betrieb keine Vertreter der Arbeitnehmer gibt, sind die Arbeitnehmer entsprechend Satz 1 zu informieren.“

2. In § 613a Abs. 6 BGB wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Widerspruchsrecht erlischt spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Betriebsübergang.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht über die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG hinaus. Der Änderungsantrag enthält dagegen eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich und führen zu einer übermäßigen Regulierung des Arbeitsrechts.

Die Fraktion der FDP legte auf Ausschussdrucksache 14/2068 ebenfalls einen Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt wurde:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 613a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In Betrieben mit weniger als fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern im Sinne von § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes hat der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs

2. den Grund für den Übergang

3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und

4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen“

- b) § 613a Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb von drei Wochen schriftlich widersprechen, nachdem er von dem bisherigen oder dem neuen Inhaber über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs in Textform unterrichtet worden ist. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Betriebsübergang ist die Erklärung des Widerspruchs ausgeschlossen.“

2. Folgender Artikel 9 wird neu eingefügt:

„Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Nach § 110 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, ber. S. 902), das zuletzt durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 110a eingefügt:

§ 110a

Unterrichtung des Betriebsrates bei Betriebsübergang

Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat vor dem Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils (§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) rechtzeitig zu informieren über

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
2. den Grund für den Übergang
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

Aus Art. 9 wird Art. 10 und aus Art. 10 wird Art. 11.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung (nur) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 613a Abs. 5 und 6) wird dem Regelungsanliegen und der Systematik der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 (zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen) nicht gerecht. Diese sieht in erster Linie eine Information der Arbeitnehmervertretungen und nur „hilfsweise“ (bei fehlender Möglichkeit zur Bildung eines Betriebsrats) die Unterrichtung der einzelnen Arbeitnehmer vor. Auch die vorgesehene Verknüpfung der nach EG-Recht erforderlich umfassenden Information über den Betriebsübergang und seine wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe und Folgen mit dem durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers ist nicht sachgerecht. Daher sind beide Komplexe systematisch zu trennen und die umfassende Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über den Betriebsübergang und seine Folgen primär im Betriebsverfassungsgesetz zu regeln. Dafür spricht auch, daß Betriebsübergänge häufig mit Betriebsänderungen im Sinne von § 111 ff. BetrVG verbunden sind und das Betriebsverfassungsgesetz hierfür bereits eine umfassende Informationspflicht des Arbeitgebers vorsieht (§ 111 BetrVG). Fallen Betriebsübergang und Betriebsänderung zusammen, ist dem Informationsanspruch des Betriebsrats somit bereits nach geltendem Recht Genüge getan.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Dem § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGB Bl. I S. ...) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt und Absatz 1 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort Betriebsvereinbarung die Worte „oder durch Richtlinien gem. § 28 Absatz 1 SprAuG“ eingefügt

Begründung

Seit Inkrafttreten des Sprecherausschussgesetzes besteht neben Tarifvereinbarung und Betriebsvereinbarung eine dritte Möglichkeit der kollektiven Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen – hier der leitenden Angestellten – in Form der Richtlinie gem. § 28 Absatz 1 SprAuG. Diesem Umstand trägt § 613a BGB in seiner gültigen Fassung derzeit keine Rechnung, so daß nach der überwiegenden Rechtsauffassung hier eine Regelungslücke besteht.

So ist bei Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, ausdrücklich von einer „Regelungslücke“ die Rede (Seiten 1230 bzw. 1232). Im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht heißt es ebenfalls einleitend „Die Auswirkungen eines Betriebsübergangs auf Vereinbarungen sind nicht ausdrücklich geregelt. § 613a BGB beschränkt sich dem Wortlaut nach nur auf Betriebsvereinbarungen.“ (Kap. 590, § 28 SprAuG Rn. 34)

Eine Füllung dieser Regelungslücke und damit eine korrekte Wiedergabe der bestehenden betriebsverfassungsmäßigen Möglichkeiten ist daher im Zuge der Änderung des § 613a BGB notwendig und angebracht.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht die Umsetzung europäischen Rechts auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Seeleute, die Umsetzung von Bestimmungen der EG-Richtlinie zur Hafentaatkontrolle, die Vermeidung einer Regelungslücke infolge der geplanten Aufhebung der Dampfkesselverordnung, die Umsetzung von Bestimmungen der EG-Richtlinie über die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang und eine Rechtsbereinigung vor. Vorgesehene Änderungen sind insbesondere die

- Einführung einer Höchstarbeitszeit für Seeleute von 14 Stunden täglich und 72 Stunden wöchentlich sowie einer Mindestruhezeit von zehn Stunden täglich und 77 Stunden wöchentlich unter Beibehaltung der bestehenden günstigeren Arbeitszeitvorschriften,
- Begrenzung der Wochenarbeitszeit für Seefischer auf 48 Stunden im Zwölf-Monats-Durchschnitt mit Tariföffnungsklausel,
- vollständige Einbeziehung der Offiziere sowie des Kapitäns, wenn dieser Wachdienst leistet, in die Regelungen zur Arbeitszeit,
- Anhebung des Mindestalters für eine Beschäftigung in der Seefahrt von 15 auf 16 Jahre,
- Einführung einer Anordnungsermächtigung für Arbeitsschutzbehörden bei Verstößen gegen Arbeitszeitbestimmungen,
- Einführung von Arbeitszeitznachweisen und Übersichten für die Arbeitsorganisation an Bord nach internationalem Standard,
- Herausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen aus dem Gerätesicherheitsgesetz,
- Aufhebung gegenstandsloser Vorschriften in Verordnungen auf dem Gebiet des Seeverkehrsrechts,

- Regelung der Informationspflicht der Arbeitgeber und des Widerspruchsrechts des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang im Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Folgeänderung im Umwandlungsgesetz.

IV. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der SPD-Fraktion** begrüßten den Gesetzentwurf. Durch ihn würde die Situation der Seeleute im arbeitsrechtlichen Bereich verbessert. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse auch die Änderung des § 613a BGB entsprechend dem Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen werden. Ausdrücklich begrüßt wurde die Erklärung der Bundesregierung, dass sich bereits aus § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ergebe, dass der neue Inhaber klar bezeichnet werden müsse, da nur dann feststehe, welche natürliche oder juristische Person in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintrete. Nach dem neuen § 613a Abs. 5 BGB seien alle Arbeitnehmer über den Übergang und die für sie eintretenden Folgen unmittelbar durch die beteiligten Arbeitgeber zu unterrichten. Der vorgesehene Inhalt der Unterrichtungspflicht könne nur erfüllt werden, wenn der neue Inhaber zweifelsfrei identifiziert werde. Wichtig für die Mitglieder der Fraktion der SPD sei auch, wie von der Bundesregierung in der 117. Sitzung des Ausschusses versichert, dass bei der vorgesehenen Textform der Zugang der Unterrichtung der Arbeitnehmer über Grund und Folgen des Betriebsübergangs in gleicher Weise gewährleistet sei wie bei gesetzlicher Schriftform und dass die Vertreter der Bundesregierung auf Befragen der SPD-Fraktion noch einmal klar gestellt hätten, dass die Beweislast für den Zugang der Unterrichtung unabhängig von der Form den Arbeitgeber treffe und die Rechtsprechung zur Zugangsregelung im Übrigen in vollem Umfang zur Anwendung gelänge. Damit trete der Zugang der Unterrichtung des Arbeitnehmers erst dann ein, wenn sie in den Bereich des Empfängers gelangt sei und er die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhalte. Rechtsmißbräuchliches Handeln von Arbeitgebern würde durch das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben verhindert.

Die **Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion** betonten, dass sie grundsätzlich den vorgeschlagenen arbeitsrechtlichen Änderungen für Seeleute zustimmen würden. Bedenken beständen aber hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des § 613a BGB. Sie gingen über die erforderliche Umsetzung des EU-Rechts hinaus und seien sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber nicht zumutbar. Sie würden zu einem großen bürokratischen Aufwand für die Arbeitgeber führen; auch bewirke die Textform keine zusätzliche Rechtssicherheit. Notwendig sei, wie beantragt, die Klarstellung über das Erlöschen des Widerspruchsrechts nach sechs Monaten.

Die **Mitglieder der FDP-Fraktion** hoben hervor, dass die Unternehmen, insbesondere die mittelständischen Firmen von Bürokratie entlastet werden müssten. Dieses Ziel werde mit dem gestellten Änderungsantrag verfolgt. Auch sei es

zur Herstellung von Rechtssicherheit notwendig, dass Widerspruchsrecht nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgtem Betriebsübergang auszuschließen, wie es der Änderungsantrag der FDP-Fraktion vorsehe. Des Weiteren solle die Richtlinie gemäß § 28 SprAuG zur Klarstellung neben die Betriebsvereinbarung in § 613a Abs. 1 BGB eingefügt werden, da es sich hier um eine Rechtslücke handle, die bei der Ergänzung des § 613a BGB geschlossen werden könne. Die Mitglieder unterstrichen, dass die Gesamtzustimmung zu dem Gesetzentwurf davon abhängig sei, ob die von der Fraktion gewünschten Änderungen im Ausschuss eine Mehrheit fände. Die Umsetzung von EU-Recht zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Lage von Seeleuten werde in der Sache auch von der FDP-Fraktion uneingeschränkt mitgetragen.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertraten die Ansicht, der Gesetzentwurf und die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge seien notwendig und ein richtiger Schritt zur Verbesserung der Rechtslage für Seeleute und der Rechtssituation bei Betriebsübergängen. Die Änderungen würden die Vorstellungen der Sozialpartner aufgreifen und umsetzen.

Die **Mitglieder der PDS-Fraktion** unterstützten ebenfalls den Gesetzentwurf. Mit ihm werde EU-Recht umgesetzt. Zu kritisieren sei aber, dass die Bundesregierung erst als Folge der Umsetzung von EU-Recht tätig werde und darauf verzichtet habe, selbständig noch in dieser Legislaturperiode das Arbeitsrecht für Seeleute zu verbessern.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 22

Nummer 22 des Gesetzentwurfs wird um eine Neufassung des § 121 Abs. 1 Nr. 1 Seemannsgesetz ergänzt (Buchstabe a). Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf Grund der Nummer 1 (Aufhebung von § 8) erforderlich ist. Die bisherigen Änderungen von § 121 Abs. 2 Seemannsgesetz bleiben unverändert (Buchstabe b).

Zu Artikel 4

Die längere Widerspruchsfrist soll dem von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer ausreichend Zeit geben, die Konsequenzen des Übergangs seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Inhaber oder des Verbleibs beim bisherigen Arbeitgeber abzuwägen und zu entscheiden, ob er von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will.

Berlin, den 30. Januar 2002

Dr. Thea Dückert
Berichterstatlerin

